

seitige Uebernahme der Ausgewiesenen, getroffen worden ist, so wird die darüber ausgesprochene urchundliche Erklärung nachstehend zu gebührender Nachachtung bekannt gemacht.

Wera, den 10. April 1840.

**Fürstlich Reuß Plauil. gemeinschaftl. Landes-Regierung das.
D. R e i c h a r d.**

vdt. Dinger.

Zur Beseitigung derjenigen Zweifel und Mißverständnisse, welche sich selber über die Auslegung der Bestimmungen §. 2. a. und c. und §. 6. der zwischen der Fürstlich Reuß Plauischen der jüngern Linie gemeinschaftlichen Landesregierung zu Wera und der Herzoglich Sächsischen Landesregierung zu Altenburg wegen wechselseitiger Uebernahme Ausgewiesener bestehenden Convention vom 30. October 1822, namentlich

- a) in Beziehung auf die Beantwortung der Frage: ob und in wie weit die in der Staatsangehörigkeit selbstständiger Individuen eingetretenen Veränderungen, auf die Staatsangehörigkeit der unselbstständigen, d. h. aus der elterlichen Gewalt noch nicht entlassenen Kinder derselben, von Einfluß seyen?

sowie

- b) über die Beschaffenheit des §. 2. c. der Convention ermittelten zehnjährigen Aufenthalts und den Begriff der Wirtschaftsführung

und endlich

- c) in Beziehung auf die Frage, wohin die Kinder einer heimatlosen Familie zu weisen sind, nachdem derselben eine Heimath in Gemäßheit der Convention angewiesen worden ist,

ergeben haben, sind die Fürstlich Reuß Plauische der jüngern Linie gemeinschaftliche Landesregierung zu Wera und die Herzoglich Sächsische Landesregierung in Altenburg, ohne hierdurch an dem in der Convention ausgesprochenen Principe etwas ändern zu wollen, daß die Untertänenschaft eines Individuums jedesmal nach der eigenen innern Befehdung des betreffenden Staates zu beurtheilen sey, dahin übereingekommen, hinfünftig und bis auf Weiteres nachstehende Grundsätze gegenseitig zur Anwendung gelangen zu lassen, und zwar: